

# Satzung zur Änderung der Marktsatzung des Marktes Peiting

vom 02. November 2017

Aufgrund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

## § 1 Änderung einer Satzung

Die Marktsatzung vom 16. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. Für die Jahrmärkte der dritte Sonntag im März, der dritte Sonntag im Juli und der zweite Sonntag im November. Fällt der zweite Sonntag im November mit dem Volkstrauertag zusammen, findet dieser Jahrmarkt am Sonntag nach Allerheiligen statt.“

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Peiting, den 02. November 2017

MARKT PEITING

Asam  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 02. November 2017 in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 03. November 2017, Nr. 252 / 2017, Seite 14 hingewiesen.

Peiting, den 03. November 2017

MARKT PEITING

I. A.



Kort

Geschäftsleiter



Inkrafttreten: 01. Januar 2018